

Walter-Ballhause-Str. 4
30451 – Hannover
Tel.: 0511 – 44 24 21
Fax: 0511 – 760 21 32
www.asg-hannover.de

Leistungsberechtigung im SGB II von Schülern, Studenten und Auszubildenden

Allgemeine Regelungen

| | |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tabelle 1 | Schülerinnen, Schüler und Studierende differenziert nach Schulformen |
| Tabelle 2 | Auszubildende Personen in beruflicher Ausbildung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen |
| Tabelle 3 | Behinderte Auszubildenden |

Abkürzungen:

Alg II: Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
BfU: Bedarfe für Unterkunft
HK: Heizkosten
Abg: Ausbildungsgeld für behinderte Auszubildende §§122 ff SGB III
BAföG: Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz BAföG
BAB: Berufsausbildungsbeihilfe §§56 ff SGB III

Erstellt u.a. nach „jobcenter intern“ 2008 und 2012 des Jobcenter Region Hannover, BAföG, SGB II und III.

Allgemeine Regelungen

Leistungsausschluss nach §7 (5) SGB II

Wenn die Ausbildung/Studium dem Grunde nach BAföG-/BAB- oder Abg-förderfähig ist, greift der Leistungsausschluss im SGB II. Dies gilt auch, wenn aus persönlichen Gründen (z.B. Alter) die Ausbildungsförderung abgelehnt wird.

Der **Leistungsausschluss greift u.a. nicht** bei Teilzeit- und Promotionsstudiengängen, bei Beurlaubungen (sofern die BAföG-Berechtigung nach §2 (5) BAföG entfällt), Unterbrechungen von mehr als drei Monate wegen Krankheit oder Schwangerschaft (es besteht ein BAföG-Anspruch für die ersten drei Kalendermonate!) und bei Abendschulen vor Beginn der BAföG-Förderung; hier ist Alg II zu gewähren.

Vom Leistungsausschluss erfasst:

- Regelleistung
- Bedarfe für Unterkunft und Heizkosten
- Mehrbedarf Warmwasser nach § 24 (1) SGB II
- Mehrbedarf Orthopäd. Schuhe etc. nach § 24 (3) Nr. 1 u.3 SGB II
- Unabweisbare Regelbedarfe nach § 24 (1) SGB II
- Erstausrüstung Wohnung
- Wohnungsbeschaffungs-, Umzugskosten, Mietsicherheit
- Krankenversicherung

Vom Leistungsausschluss nicht erfasst:

- Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2, 3, 5 und 6 SGB II für Schwangere, Alleinerziehende, kostenaufwändige Ernährung und bei atypischen laufenden Bedarfen
- Erstausrüstung Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 Nr.2 SGB II
- Ansprüche anderer Mitglieder der BG
- Darlehensweise Übernahme von Miet- und Energieschulden § 27 Abs. 5
- Mietzuschuss nach § 27 (3) SGB II, soweit der BfU-Bedarf ungedeckt ist. (Einschränkungen siehe Fußnote ² Tabelle 1)

Darlehen

Im ersten Monat der Ausbildung/Studium und bei Anerkennung eines Härtefalls (es ist z.B. nur noch die Bachelorarbeit zu schreiben) kann Alg II auf Darlehen gewährt werden nach §27 (4) SGB II.

Mietzuschuss nach §27 SGB II

Auszubildende, die Ihren Bedarf für Unterkunftskosten auch mit BAföG und BAB nicht selber decken können, haben einen Anspruch auf den Mietzuschuss nach 27 (3) SGB II. Die Höhe des Mietzuschusses richtet sich nach den nicht gedeckten Unterkunftskosten.

Einkommensanrechnung

Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, BAB, Abg) sind bei der Berechnung von AlgII oder Mietzuschuss als Einkommen zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind bei volljährigen Leistungsbeziehern 30 € Freibetrag für priv. Versicherungen und die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (u.a. Kfz-Haftpflicht) abzusetzen, soweit diese nicht schon mit dem Grundfreibetrag bei Erwerbseinkommen abgesetzt wurden.

Einkünfte, die den Bedarf des Auszubildenden/Studierenden übersteigen, sind bei den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen.

Ausbildungsentgelt: Hier handelt es sich um Erwerbseinkommen. Es gelten der Grundfreibetrag i.H.v. mind. 100 € für Aufwendungen nach §11b (2) SGB II plus die Erwerbstätigenfreibeträge nach §11b (3) SGB III.

BAföG: Ein Teil des BAföG ist für ausbildungsbedingten Bedarf zweckbestimmt. Deshalb sind 20% des jeweiligen bedarfsdeckenden BAföG-Fördersatzes nicht zu berücksichtigen; höhere Kosten für Fahrten und Ausbildungsmaterial können auf Nachweis geltend gemacht werden. Der Kinderbetreuungszuschlag nach §14b BAföG ist nicht anzurechnen.

BAB: Nur die Anteile für Fahrtkosten und sonstige ausbildungsbedingten Aufwendungen sind nicht anzurechnen.

Ausbildungsgeld (Abg): Nur die Anteile für Fahrtkosten und sonstige ausbildungsbedingten Aufwendungen sind nicht anzurechnen.

Tabelle 1: Leistungsberechtigung von Schülerinnen/Schülern und Studentinnen/Studenten– differenziert nach Schulen

| Schulform nach § 2 Abs. 1 Nr. ...BAföG | Wohnverhältnisse: | BAföG-Anspruch? | Höhe des Anspruches (mit Rechtsgrundlage aus dem BAföG) | Leistungsausschluss §7 (5) SGB II | Mietzuschuss §27 (3) SGB II |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nr. 1: • Weiterführende Schulen ab Klasse 10 • Berufsfachschulen ab Klasse 10 (ohne berufsqualifizierenden Abschluss) • Fachschulen und Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung nicht voraussetzt | Bei den Eltern: | nein | entfällt | nein, Alg II nach Bedarf | --- |
| | Im eigenen Haushalt (§ 2 Abs. 1a BAföG gegeben) | ja | • Grundbedarf: 465 € (§12 Abs. 2 Nr. 1) | ja | ja Freibetrag 93 € ^{3,4} |
| | Im eigenen Haushalt (§ 2 Abs. 1a BAföG nicht gegeben ¹) | nein | entfällt | nein, Alg II nach Bedarf | --- |
| Nr. 2: Mindestens zweijährige Berufsfachschulen und Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, mit berufsqualifizierenden Abschluss | Bei den Eltern: | ja | Schüler- BAföG von 216 € (§12 Abs. 1 Nr. 1) | nein, Alg II nach Bedarf Freibetrag 93 € ¹ | --- |
| | Im eigenen Haushalt | ja | • Grundbedarf: 465 € (§12 Abs. 2 Nr. 1) | ja | ja Freibetrag 93 € ^{3,4} |
| Nr. 3: Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzt ----- Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzt | für BAföG- Anspruch unerheblich | ja | • Grundbedarf: 348 € (§13 Abs. 1 Nr. 1) • zusätzliche BfU: o Haushalt bei Eltern: zusätzlich 49 € (§13 Abs. 2 Nr. 1) o eigener Haushalt: zusätzlich 224 € (§13 Abs. 2 Nr. 2) | ja | Haushalt bei Eltern: ja Freibetrag 114,40 € ^{3,4} eigener Haushalt: nein ² |
| | für BAföG- Anspruch unerheblich | ja | • Haushalt bei Eltern: 391 € (§12 Abs. 1 Nr. 2) • eigener Haushalt: 543 € (§12 Abs. 2 Nr. 2) | ja | ja Freibetrag 108,60 € ^{3,4} |
| Nr. 4: Abendhauptschulen und Abendreal- schulen (BAföG nur in den letzten 2 Halbjahren; vorher Alg II-Anspruch) Berufsaufbauschulen ----- Abendgymnasium (BAföG nur in den letzten 3 Halbjahren; vorher Alg II-Anspruch), Kollegs | für BAföG- Anspruch unerheblich | ja (Einschränkung siehe links) | • Haushalt bei Eltern: 391 € (§12 Abs. 1 Nr. 2) • eigener Haushalt: 543 € (§12 Abs. 2 Nr. 2) | ja | ja Freibetrag 108,60 € ^{3,4} |
| | für BAföG- Anspruch unerheblich | ja (Einschränkung siehe links) | • Grundbedarf: 348 € (§13 Abs. 1 Nr. 1) • zusätzliche BfU: o Haushalt bei Eltern: zusätzlich 49 € (§13 Abs. 2 Nr. 1) o eigener Haushalt: zusätzlich 224 € (§13 Abs. 2 Nr. 2) | ja | Haushalt bei Eltern: ja Freibetrag 114,40 € ^{3,4} eigener Haushalt: nein ² |
| Nr. 5: Höhere Fachschulen und Akademien | für BAföG- Anspruch unerheblich | ja | • Grundbedarf: 373 € (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) • zusätzliche BfU: o Haushalt bei Eltern: zusätzlich 49 € (§13 Abs. 2 Nr. 1) o eigener Haushalt: zusätzlich 224 € (§13 Abs. 2 Nr. 2) | ja | Haushalt bei Eltern: ja Freibetrag 119,40 € ^{3,4} eigener Haushalt: nein ² |
| Nr. 6 Hochschulen | für BAföG- Anspruch unerheblich | ja | • Grundbedarf: 373 € (§13 Abs. 1 Nr. 2) • zusätzliche BfU: o Haushalt bei Eltern: zusätzlich 49 € (§13 Abs. 2 Nr. 1) o eigener Haushalt: zusätzlich 224 € (§13 Abs. 2 Nr. 2) | ja | Haushalt bei Eltern: ja Freibetrag 119,40 € ^{3,4} eigener Haushalt: nein ² |

¹ §2 Abs. 1a BAföG: „Für den Besuch der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und
 1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
 2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
 3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.“

Aber auch in den Fällen, in denen der Verweis auf den elterlichen Haushalt aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht möglich ist (Prüfung durch das Jobcenter erforderlich).

² Der Ausschluss vom Mietzuschuss von nicht bei den Eltern wohnenden Studierenden ist rechtsanhängig (RA Schaller, Hamburg, 20.03.2012)

³ Ggf. kein Mietzuschuss bei U25 nach Umzug ohne vorherige Zusicherung des Jobcenters bzw. ohne schwerwiegenden Grund nach §22 Abs.5 SGB II

⁴ Bei der Einkommensanrechnung auf SGB II-Leistungen sind 20% des jeweiligen bedarfsdeckenden BAföG-Fördersatzes nicht zu berücksichtigen; höhere Kosten für Fahrten und Ausbildungsmaterial können auf Nachweis geltend gemacht werden.

Tabelle 2: Leistungsberechtigung von Auszubildenden

| Ausbildungsart | Wohnverhältnisse: | BAB-Anspruch? | Höhe des BAB-Anspruches §§56 ff SGB III | Leistungs- ausschluss §7 (5) SGB II | Mietzuschuss §27 (3) SGB II |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------------------|
| Betriebliche und außer- betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach §57 und §58 SGB III | Bei den Eltern: | nein | entfällt | nein, Alg II nach Bedarf | --- |
| | Im eigenen Haushalt (§ 60 SGB III gegeben ¹) | ja | Bedarf richtet sich nach §61 Abs. 1 SGB III: • Grundbedarf: 348 € (i.V.m. §13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) • BfU: 149 € • ggf. zusätzliche BfU bis zu 75 € | ja | ja ² |
| | Im eigenen Haushalt (§ 60 SGB III nicht gegeben ¹) | nein | entfällt | nein, Alg II nach Bedarf | --- |
| Berufsvorbereitende Maßnahme (BvB) nach § 51 SGB III | Bei den Eltern: | ja | 216 € (§62 Abs. 1 SGB III i.V.m. §12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) | nein, Alg II nach Bedarf | --- |
| | Im eigenen Haushalt : | ja | • Grundbedarf: 391 € (§62 Abs. 2 SGB III) • ggf. zusätzlichen BfU: max. 74 € (§62 Abs. 2 SGB III) | ja | ja ² |

¹ § 60 SGB III Sonstige persönliche Voraussetzungen

(1) Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung nur gefördert, wenn sie oder er

1. außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt und
2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

(2) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die oder der Auszubildende

1. 18 Jahre oder älter ist,
2. verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
4. aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.

² Ggf. kein Mietzuschuss bei U25 nach Umzug ohne vorherige Zusicherung des Jobcenters bzw. ohne schwerwiegenden Grund nach §27 Abs.3 i.V.m. §22 Abs.5 SGB II

Tabelle 3: Leistungsberechtigung von behinderten Auszubildenden

| Ausbildungsart | Wohnverhältnisse: | BAB/Abg.-Anspruch? | Höhe des Anspruches | Leistungs-ausschluss §7 (5) SGB II | Mietzuschuss §27 (3) SGB II |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|-----------------------------|
| Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme BvB einschl. Grundausbildung §122 (1) Nr.1 i.V.m.§124 SGB III | Bei den Eltern | ja Abg | 216 € (§124 (1) Nr.1 SGB III i.V.m. §12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) | nein, Alg II nach Bedarf | --- |
| | Im eigenen Haushalt §124 (2) SGB III nicht gegeben ³ | ja Abg | <ul style="list-style-type: none"> • Grundbedarf: 391 € (§124 Abs. 1 Nr.2 SGB III) • ggf. zusätzlichen BfU: max. 74 € soweit die Kosten 58 € übersteigen | ja ⁴ | ja ² |
| Berufliche Ausbildung als <ul style="list-style-type: none"> • überbetriebliche Ausb., z.B. Berufsbildungswerk oder Berufsförderungswerk • außerbetriebliche Ausb., z.B. Jugenddorf §122 (1) Nr.1 i.V.m. §123 SGB III | Bei den Eltern | ja Abg | Grundbedarf 316 €, wenn (§123 (1) Nr.1 SGB III) <ul style="list-style-type: none"> • unverheiratet, bzw. nicht in Lebensgemeinschaft und • 21 Lebensjahr noch nicht vollendet ansonsten Grundbedarf 397 € | ja ⁴ | ja ² |
| | Im Wohnheim/Internat | ja Abg | Grundbedarf 104 € (§123 (1) Nr.2 SGB III), wenn Kosten für Unterbringung und Verpflegung von AA übernommen werden | ja ⁴ | nein |
| | Anderweitige Unterbringung mit Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung | ja Abg | Grundbedarf 230 € (§123 (1) Nr.3 SGB III) | ja ⁴ | nein |
| | Im eigenen Haushalt ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung §123 (2) SGB III nicht gegeben ³ | ja Abg | <ul style="list-style-type: none"> • <input type="checkbox"/> Grundbedarf 348 € (§123 (1) Nr.4 SGB III) • <input type="checkbox"/> BfU 149 €, • <input type="checkbox"/> ggf. zusätzliche BfU bis zu 75 € | ja ⁴ | ja ² |
| Betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf §116 (2-3) SGB III | Bei den Eltern | ja, BAB-Reha | Grundbedarf 316 €, wenn (§123 (1) Nr.1 SGB III) <ul style="list-style-type: none"> • unverheiratet, bzw. nicht in Lebensgemeinschaft und • 21 Lebensjahr noch nicht vollendet ansonsten Grundbedarf 397 € | ja | ja ² |
| | Im eigenen Haushalt (§ 60 SGB III gegeben ¹) | ja, BAB-Reha | <ul style="list-style-type: none"> • Grundbedarf: 348 € (§61 Abs. 1 SGB III i.V.m. §13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) • BfU: 149 € • ggf. zusätzliche BfU bis zu 75 € | ja | ja ² |
| | Im eigenen Haushalt (§ 60 SGB III nicht gegeben ¹) | nein | entfällt | nein, Alg II nach Bedarf | --- |
| Unterstützte Beschäftigung §§ 122 (1) Nr.2 i.V.m. §124 SGB III und §38a SGB IX | Bei den Eltern | ja Abg | 216 € (§124 (1) Nr.1 SGB III i.V.m. §12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) | nein, Alg II nach Bedarf | --- |
| | Im eigenen Haushalt §124 (2) SGB III nicht gegeben ³ | ja Abg | <ul style="list-style-type: none"> • Grundbedarf: 391 € (§124 Abs. 1 Nr.2 SGB III) • ggf. zusätzlichen BfU: max. 74 € soweit die Kosten 58 € übersteigen | nein, da kein ausgeschlossener Ausbildungsgang | --- |

¹ §60 SGB III siehe Fußnote ¹ auf Anlage 2

² Ggf. kein Mietzuschuss bei U25 nach Umzug ohne vorherige Zusicherung des Jobcenters bzw. ohne schwerwiegenden Grund nach §27 (3) i.V.m. §22 (5) SGB II

³ §123 Abs. 2 und 124 Abs. Abs.2 SGB III: Für behinderten minderjährige Menschen wird nur der Bedarf von 316 € bei Berufsausbildung bzw. von 204 € bei BvBeinschl. Grundausbildung und unterstützte Beschäftigung anerkannt, wenn er die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit erreichen könnte oder für ihn Leistungen der Jugendhilfe SGB VIII erbracht werden, die die Kosten für die Unterkunft einschließen.

⁴ An Am Leistungsausschluss bei Abg bestehen noch rechtliche Zweifel. (Siehe info also 4/2013 und LSG BB L 26 AS 2360/11B ER)